

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Zwang des Landes auf die Kommunen zur Erhöhung von Preisen im öffentlichen Personennahverkehr?

Unternehmen im Sinne von § 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) des Bundes können auf Antrag beim Land einen Ausgleich für diejenigen Kunden erhalten, die sich in der Ausbildung befinden und zu einem vergünstigten Tarif den öffentlichen Personennahverkehr nutzen (vergleiche § 45a PBefG). Demnach wird ein Teil der nicht durch den vergünstigten Tarif gedeckten Kosten vom Land getragen. Voraussetzung ist dabei, dass regelmäßig eine Tarifanpassung geprüft wird, um die Wirtschaftlichkeit der angebotenen Dienstleistung zu evaluieren. Bemessungsgrundlage für die Ausgleichszahlung sind dabei die vom Land vorgegebenen durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten. Die aktuell geltende Achte Thüringer Verordnung über die Festlegung von Kostensätzen für den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 4. September 2018 bestimmt den landesweiten Durchschnitt zwischen 0,2773 Euro je Personenkilometer und 0,3862 Euro je Personenkilometer im Jahr 2021.

Im Stadtrat der Stadt Eisenach wurde in den letzten Monaten mehrfach darüber abgestimmt, ob eine Fahrpreiserhöhung realisiert werden soll. Dieses Ansinnen wurde bereits mehrmals mehrheitlich abgelehnt. Das kommunale Verkehrsunternehmen erklärte nunmehr gegenüber dem Stadtrat der Stadt Eisenach, dass bei einem Verzicht auf die Fahrpreiserhöhung bereits vom Land gewährte Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG zurückzuzahlen seien.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/2349** vom 2. August 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Oktober 2021 beantwortet:

1. In welcher Höhe haben welche Unternehmen nach § 3 PBefG in den Jahren 2018, 2019 und 2020 Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG erhalten (bitte Einzelaufstellung nach Unternehmen und Jahr)?

Antwort:

Eine Auflistung der Ausgleichszahlungen je Verkehrsunternehmen ist als Anlage* beigefügt.

2. Welcher Zeitraum wird gemäß § 45a Abs. 1 Nr. 2 PBefG als angemessen angesehen, um eine Zustimmung zur Anpassung der Beförderungsentgelte an die Ertrags- und Kostenlage zu erreichen und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Gemäß § 45a Abs. 1 Ziff. 2 PBefG ist Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichszahlungen gemäß § 45a PBefG, dass der Unternehmer innerhalb eines angemessenen Zeitraums die Zustimmung

zu einer Anpassung der Beförderungsentgelte an die Ertrags- und Kostenlage beantragt. Damit soll sichergestellt werden, dass nicht aus jeder Minderung der Ertragsseite ein Ausgleichsanspruch erwächst.

Der Gesetzgeber geht hinsichtlich der Anwendung von § 45a Abs. 1 Ziff. 2 PBefG davon aus, dass ein Antrag auf Zustimmung zur Anpassung der Beförderungsentgelte im Ausbildungsverkehr in einem Zeitraum von bis zu drei Jahren zu stellen ist (vgl. Bidinger Kommentar, RZ 40; BT-Drucks. 7/4822, S.2).

In Thüringen wird dieser Auslegung gefolgt, da die Erträge aus dem Fahrscheinverkauf entscheidend dazu beitragen, einen Teil der Verluste im ÖPNV zu decken und für die gesetzlichen Ausgleichsleistungen nur begrenzte Mittel im Landeshaushalt bereitstehen.

Antragstellende Verkehrsunternehmen erhalten, soweit sie ihre Beförderungstarife nicht ohnehin in kürzeren Zeiträumen anpassen, zunächst einen entsprechenden Hinweis der Bewilligungsbehörde und zu gegebener Zeit eine dementsprechende Auflage im Bewilligungsbescheid.

3. Welche Unternehmen nach § 3 PBefG haben wann zuletzt eine Zustimmung zur Anpassung der Beförderungsentgelte beantragt?

Antwort:

Im Jahr 2019 haben acht Verkehrsunternehmen eine grundsätzliche Tarifierhöhung beantragt, die Anpassung der Tarife im Ausbildungsverkehr erfolgte in allen Fällen aufgrund einer Auflage gemäß § 45a PBefG.

Im Jahr 2020 wurden der Genehmigungsbehörde sechs Tarifierhöhungen vorgelegt, davon waren zwei Anträge mit einer Auflage des Thüringer Landesverwaltungsamtes (Bewilligungsbehörde) hinsichtlich der Anpassung der Beförderungsentgelte gemäß § 45a PBefG verbunden.

Bis zum 1. September 2021 haben vier Verkehrsunternehmen bzw. -Kooperationen einen Tarifierhöhungsantrag vorgelegt. Zwei dieser Antragsteller hatten eine entsprechende Auflage gemäß § 45a Abs. 1 Ziff. 2 PBefG erhalten.

4. In welchem Umfang sollten in den Fällen nach Frage 3 dabei die Beförderungsentgelte konkret angepasst werden? In welchen dieser Fälle wurde dem Antrag entsprochen? In welchen dieser Fälle wurde dem Antrag mit welcher Begründung nicht entsprochen (bitte jeweils Einzelaufstellung nach Unternehmen)?

Antwort:

Grundsätzlich liegt die Tarifhoheit bei den Linienverkehrsunternehmen (§ 39 PBefG). Sie bestimmen in der Regel in Abstimmung mit ihrem Aufgabenträger ob, wann und in welchem Umfang sie eine Tarifmaßnahme (grundsätzlicher Natur oder nur bei einzelnen Tarifprodukten) vornehmen.

Beantragte Tarifmaßnahmen werden durch die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung von § 39 Abs. 2 PBefG bewertet, d. h. unter dem Gesichtspunkt der Auskömmlichkeit und der Eigenwirtschaftlichkeit sowie unter Einbeziehung aller gesetzlichen und freiwilligen Zahlungen des Bundes/ Landes und der sonstigen unternehmerischen Erträge.

In einem bestimmten Zeitraum Tarife anzupassen, ergibt sich allein aus § 45a PBefG, und zwar, um im System aller berechtigten Antragsteller den Gleichbehandlungsgrundsatz bei der Berechnung des Ausgleichsbetrages zu wahren. Dabei bezieht sich die Auflage nur auf die Tarife des Ausbildungsverkehrs.

In diesem Zusammenhang erteilte Auflagen zur Tariffortschreibung sind weder mit konkreten Vorgaben zur Preisanpassung von bestimmten Tarifprodukten, noch mit Vorgaben zu Mindesteinnahmen im Schülerverkehr verbunden.

Den in der Antwort zu Frage 3 genannten Anträgen wurde durch die Tarifgenehmigungsbehörde entsprochen, zumal die zuständigen Aufgabenträger die beantragten Tarifmaßnahmen mitgetragen haben. Es lagen keine Erkenntnisse vor, die aus Gründen des öffentlichen Verkehrsinteresses oder des Gemeinwohls gegen eine Zustimmung gesprochen hätten.

5. Welche Unternehmen nach § 3 PBefG haben die Zustimmung zur Anpassung der Beförderungsentgelte außerhalb des in Frage 2 nachgefragten Zeitraums beantragt?
6. Welche Rechtsfolgen sind den betroffenen Unternehmen in Frage 5 daraus für die Bewilligung von Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG entstanden und inwieweit wurde dabei gegebenenfalls ein Teil der beantragten Ausgleichszahlungen einbehalten (bitte Einzelaufstellung nach Unternehmen)?

Antwort zu den Fragen 5 und 6:

Es wurden keine Tarifanträge gestellt, bei denen ein Fortschreibungszeitraum von drei Jahren überschritten wurde. Insoweit sind auch keine Rechtsfolgen in Bezug auf die Berechnung der Ausgleichszahlungen gemäß § 45a PBefG eingetreten.

7. Welche Unternehmen nach § 3 PBefG mussten teilweise oder vollständig in den Jahren 2018, 2019 oder 2020 Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG zurückerstatten, weil ein Antrag auf Zustimmung zur Anpassung der Beförderungsentgelte nicht innerhalb des unter Frage 2 nachgefragten Zeitraums erfolgte (bitte Einzelaufstellung nach Unternehmen und Jahr)?

Antwort 7:

Eine gesetzliche Rückzahlungsverpflichtung im Zusammenhang mit einer nicht erfolgten Tarifierfassung ist gemäß § 45a PBefG nicht vorgesehen. Eine Rückzahlungsverpflichtung kann sich allenfalls ergeben, wenn infolge einer gewährten Vorauszahlung nicht entsprechend § 7 Personenbeförderungsausgleichsverordnung bis zum 31. Mai des Folgejahres die Endabrechnung für das Vorjahr vorgelegt wird.

Insoweit musste in Thüringen kein anspruchsberechtigtes Verkehrsunternehmen gesetzliche Ausgleichszahlungen infolge nicht erfolgter Tarifierfassungen erstatten.

8. Welche Zielstellung wird mit der Regelung in § 45a PBefG verfolgt, wonach die Unternehmen nach § 3 PBefG regelmäßig dazu angehalten werden, die Beförderungsentgelte an die Ertrags- und Kostenlage anzupassen? Inwieweit soll dabei sichergestellt werden, dass durch Verzicht auf gegebenenfalls notwendige Entgelterhöhungen finanzielle Lasten auf Dritte (hier das Land) abgewälzt werden und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Mit der Regelung des § 45a PBefG wurde für Verkehrsunternehmen, die Verkehrsleistungen im Ausbildungsverkehr im Gemeininteresse zu nicht kostendeckenden Preisen erbringen, ein Anspruch auf einen hälftigen Ausgleich der Mindererlöse eingeräumt (vgl. BVerwG 3 C 47/06). Im Gegenzug legt der Gesetzgeber dem Unternehmen aber auf, seiner Pflicht zu eigenwirtschaftlichem Verhalten nachzukommen.

Um eine übermäßige öffentliche Subventionierung des Ausbildungsverkehrs zu vermeiden, werden die Verkehrsunternehmen gemäß § 45a Abs. 1 Nr. 2 PBefG angehalten, auf Unternehmensseite durch einen Antrag auf Anpassung der Tarife an die Ertrags- und Kostenlage ein ausgewogenes Verhältnis zwischen betriebswirtschaftlichen und sozialpolitischen Erfordernissen herzustellen (vgl. BVerwG 7 B 30/87; Bidinger Kommentar zu § 45a PBefG, RZ 38).

In Thüringen werden der vom Bundesgesetzgeber vorgegebene Rechtsrahmen des PBefG und die dazu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung in angemessener Art und Weise umgesetzt und die hierfür erforderlichen gesetzlichen Ausgleichsleistungen bereitgestellt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

9. Unter welchen Voraussetzungen können Unternehmen nach § 3 PBefG, die sich vollständig in kommunaler Trägerschaft befinden, den Teil des Unterschiedsbetrags nach § 45a Abs. PBefG, der nicht durch eine Anpassung des Beförderungsentgeltes gedeckt werden kann, durch eine entsprechend höhere Zuweisung aus den Haushalten der kommunalen Träger ausgleichen, ohne dass hierbei eine Minderung der Ausgleichszahlung nach § 45a PBefG vorgenommen wird und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

10. Inwieweit kann der Stadtrat der Stadt Eisenach seine Zustimmung zur Erhöhung der Beförderungsentgelte des Verkehrsunternehmens Wartburgmobil - gemeinnützige Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts ohne Minderung künftiger Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG verweigern, sofern in gleicher Höhe kalkulierte Mehreinnahmen des Verkehrsunternehmens Wartburgmobil durch eine erhöhte Zuweisung aus dem Haushalt der Stadt Eisenach in gleicher Höhe gesichert ist und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort zu den Fragen 9 und 10:

Bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen gemäß § 45a PBefG sind entsprechend § 4 Personenbeförderungsausgleichsverordnung nur die Erträge zu berücksichtigen, die aus dem Verkauf von Zeitfahr- ausweisen im Ausbildungsverkehr sowie aus erhöhten Beförderungsentgelten generiert werden.

Zuschüsse von Dritten, auch solche, mit denen ein bestimmtes Fahrpreisniveau gestützt oder eine Tarifmaßnahme zur Verbesserung des ÖPNV erst ermöglicht werden soll (z.B. Erstattung von verbundbedingten Verlusten), gelten nicht als Erträge gemäß § 45a PBefG und dürfen daher bei der Berechnung des gesetzlichen Ausgleichs nicht berücksichtigt werden (vgl. § 4 Personenbeförderungsausgleichsverordnung, Erläuterung Nr. 2).

In Vertretung

Weil
Staatssekretär

Anlage*

Endnote:

*) Der Bitte der Landesregierung entsprechend wird die Anlage nicht veröffentlicht. Der Fragesteller, die Fraktionen im Thüringer Landtag, die Parlamentarische Gruppe der FDP sowie Frau Abg. Dr. Bergner und Herr Abg. Schütze (fraktionslos) haben jeweils einen Abdruck der vollständigen Antwort erhalten.